



Ehrenordnung

§ 1 Zweck

Diese Ehrenordnung regelt die Auszeichnung von Sportlern, Funktionären und Förderern des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes und seiner Vereine für herausragende Leistungen sowie Verdienste um die Förderung der Sportarten Ju-Jutsu und Jiu-Jitsu innerhalb und außerhalb des Verbandes.

§ 2 Formen der Ehrungen

(1) Die Ehrung kann erfolgen durch:

1. Verleihung der Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold
2. Verleihung eines Kyu- oder Dangrades ohne technische Prüfung
3. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
4. Verleihung des Ehrenvorsitzes

(2) Jede Ehrung wird durch das Ausstellen einer Urkunde bestätigt.

§ 3 Voraussetzungen für die Verleihung einer Ehrennadel

- (1) Personen, die sich um die Förderung der Sportarten Ju-Jutsu bzw. Jiu-Jitsu oder um die Förderung des Verbandes besonders verdient gemacht haben, können durch die Verleihung einer Ehrennadel ausgezeichnet werden.
- (2) Die Ehrennadel in Bronze kann verliehen werden z. B. an aktive Sportler für die Erringung einer Gruppenmeisterschaft oder an andere Personen für verdienstvolle Tätigkeiten im Verband.
- (3) Die Ehrennadel in Silber kann verliehen werden z. B. an aktive Sportler für die zweimalige Erringung einer Gruppenmeisterschaft oder an andere Personen für verdienstvolle Tätigkeiten im Verband.
- (4) Die Ehrennadel in Gold kann verliehen werden z. B. an aktive Sportler für die viermalige Erringung einer Gruppenmeisterschaft, die einmalige Erringung einer deutschen oder internationalen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft, einer Europa- oder Weltmeisterschaft oder an andere Personen für mindestens 10-jährige verdienstvolle Tätigkeiten im Verband.

§ 4 Voraussetzungen für die Verleihung eines Kyu- oder Dangrades

- (1) Die Verleihung des nächsthöheren Kyu- oder Dangrades – ohne technische Prüfung – richtet sich nach der jeweiligen Ehrenordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes e.V. (DJJV).
- (2) Sie kann z.B. erfolgen an:
 1. Kämpfer für überragende Meisterschaftserfolge
 2. andere Personen für eine mindestens 10-jährige aktive Tätigkeit auf Bundes-, Landes- oder Vereinsebene bei einem Mindestalter von 30 Jahren.
- (3) Die Verleihung eines Dangrades darf nur erfolgen an Sportler, durch die Ju-Jutsu bzw. Jiu-Jitsu auf Landesebene technisch überzeugend dargestellt worden ist.
- (4) Aktiv tätig im Sinne von Abs. 2 Nr. 2 sind z.B.:
 - Funktionäre der Mitgliedsvereine des Verbandes
 - Funktionäre des Vorstandes des Verbandes
 - Funktionäre des Vorstandes des DJJV
 - Referenten bei Bundes- oder Landeslehrgängen bzw. Bundes- oder Landesseminaren
 - Bundes-, Landes- oder Stützpunkttrainer.
- (5) Die Wartezeiten laut Prüfungsordnung sollen eingehalten werden. Über Ausnahmen entscheidet die Ehrenkommission.
- (6) Anträge zu Ehrungen durch Verleihung von Graduierungen durch den DJJV werden durch die Ehrenkommission gestellt. Hierzu stimmt die Ehrenkommission gemäß § 9 ab und stellt im Erfolgsfall den Antrag an den DJJV unter Beachtung der jeweiligen Antragswege des DJJV.

§ 5 Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzes

- (1) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in verantwortlicher Funktion oder in anderer Weise um den Verband verdient gemacht hat.
- (2) Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer sich als früheres Vorstandsmitglied des Verbandes verdient gemacht hat.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Verbandes und zahlen keine Verbandsbeiträge.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können mit repräsentativen Aufgaben des Verbandes betraut werden.
- (5) Ehrenvorsitzende haben Anwesenheits- und Rederecht bei den Mitgliederversammlungen des Verbandes.

§ 6 Allgemeine Richtlinien

- (1) Nur für eine langjährige Mitgliedschaft wird keine Ehrung vergeben.
- (2) Über Ehrungen, die von den vorgenannten Richtlinien abweichen, entscheidet die Ehrenkommission zusammen mit dem Vorstand des Verbandes.

- (3) Ein Anrecht auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 7 Ehrenkommission¹

- (1) Die Ehrenkommission besteht aus fünf Personen.
- (2) Vier Mitglieder der Ehrenkommission werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Diese Mitglieder der Ehrenkommission dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sollen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören. Ihre Amtszeiten betragen vier Jahre. Neuwahlen sind alle vier Jahre.
- (3) Das fünfte Mitglied der Ehrenkommission ist der jeweilige Stilvertreter des Verbandes. Der Stilvertreter für Ju-Jutsu ist der jeweilige Prüfungsreferent, der Stilvertreter für Jiu-Jitsu ist der Referent Jiu-Jitsu. Welcher Stilvertreter bei einem Ehrungsantrag tätig wird, richtet sich nach dem Schwerpunkt der zu ehrenden Tätigkeiten.
- (4) Die Mitglieder der Ehrenkommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 8 Anträge

- (1) Anträge auf Ehrungen können gestellt werden durch:
- die Mitgliedsvereine des Verbandes
 - den Vorstand des Verbandes
 - Mitglieder der Ehrenkommission
- (2) Anträge sind schriftlich an die Ehrenkommission des Verbandes zu richten.
- (3) Den Anträgen ist eine ausführliche schriftliche Begründung beizufügen.
- (4) Den Anträgen von Mitgliedsvereinen ist darüber hinaus ein Auszug aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung oder der Vorstandssitzung des Vereinsvorstandes, in der der Antrag behandelt wurde, beizufügen.
- (5) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzes entscheidet die Mitgliederversammlung des Verbandes. Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzes müssen über die Ehrenkommission an die Mitgliederversammlung des Verbandes gestellt werden. Hierzu stimmt die Ehrenkommission gemäß § 9 ab und stellt im Erfolgsfall den Antrag an die Mitgliederversammlung.

§ 9 Verfahrensvorschriften

- (1) Die Ehrenkommission kann sowohl auf Antrag als auch selbständig tätig werden.
- (2) Die Abstimmung über eingegangene Anträge erfolgt während einer Sitzung oder in jeder für erforderlich gehaltenen Form. Die Ehrenkommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.

¹ Siehe auch § 4 Wahlordnung

- (3) Der Vorsitzende der Ehrenkommission legt das Ergebnis der Abstimmung dem Vorstand des Verbandes vor. In begründeten Fällen hat der Vorstand ein Einspruchsrecht. Der Einspruch ist schriftlich mit entsprechender Begründung an die Ehrenkommission zu richten, die unter Berücksichtigung des Einspruchs erneut über den Antrag berät und sodann endgültig entscheidet.
- (4) Wird ein Antrag befürwortet, unterzeichnet der Vorsitzende des Verbandes die entsprechende Urkunde. Er oder ein von ihm bestimmter Vertreter nimmt die Ehrung auf einer Verbandsveranstaltung vor. Die Ehrung ist im Fachorgan zu veröffentlichen.
- (5) Wird ein Antrag abgelehnt, reicht der Vorsitzende des Verbandes den Antrag an den Antragsteller zurück.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch den Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 06.03.2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ehrenordnung vom 12.07.2009 außer Kraft gesetzt.

Kiel, den 06. März 2011

Karsten Kuthleick
(1. Vorsitzender)

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung auf die Unterscheidung in männliche und weibliche Personen weitgehend verzichtet.